

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



| | | |
|--------|---|---------------|
| Nr. 36 | Ausgegeben in Lüdenscheid am 04.09.2024 | Jahrgang 2024 |
|--------|---|---------------|

| Inhaltsverzeichnis | | | |
|---------------------------|--|---|-----|
| 28.08.2024 | Gemeinde Schalksmühle | Tagesordnung einer Sitzung des Wahlausschusses am 18.09.2024 | 780 |
| 26.08.2024 | Stadt Halver | Bebauungsplan Nr. 2 „Bolsenbach“, 14. Änderung und Erweiterung - Aufhebung hier: Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB | 780 |
| 27.08.2024 | Medizinisches Versorgungszentrum Neuenrade – AöR | Tagesordnung einer Sitzung des Verwaltungsrates am 09.09.2024 | 782 |
| 29.08.2024 | Stadt Neuenrade | Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 11.09.2024 | 782 |
| 30.08.2024 | Stadt Iserlohn | Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen | 783 |
| 22.08.2024 | Stadt Iserlohn | Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Rates | 783 |
| 19.08.2024 | Stadt Iserlohn | Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Rates | 784 |
| 02.09.2024 | Gemeinde Schalksmühle | Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schalksmühle und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) | 784 |



Die Aufhebung der 14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bolsenbach“ einschließlich Begründung und Umweltbericht vom 17.01.2024 können im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Str. 26, 58553 Halver, während der Dienststunden ab dem Tag der Bekanntmachung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die vorgenannten Bauleitplanunterlagen sind zudem im Internet auf der Seite der Stadt Halver (<http://www.halver.de>) unter der Rubrik „Bauleitplanung“ zur Einsichtnahme bereitgestellt sowie im Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalens unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> veröffentlicht.

Alle in dieser Satzung aufgeführten technischen Regelwerke wie DIN-Normen liegen bei der Stadt Halver während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Aufhebung der 14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bolsenbach“ mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

HINWEISE

a) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche dadurch herbeiführen können, dass sie die Leistung dieser Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Halver, Postfach 14 53, 58544 Halver, zu beantragen.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen die Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Halver unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

c) Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 26.08.2024

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



Medizinisches
Versorgungszentrum Neuenrade – AöR

Bekanntmachung

Am Montag, 9. September 2024 um 18:00 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade eine Sitzung **des Verwaltungsrates des MVZ Neuenrade der Stadt Neuenrade** statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. **Bestellung von Schriftführern für die Sitzungen des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade – AöR**
2. **Anerkennung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR vom 30.01.2024**
3. **Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR - vom 30.01.2024**
4. **Anträge zur Tagesordnung**
5. **Einwohnerfragestunde**
6. **Anfragen und Mitteilungen**
7. **Feststellung des Jahresabschlusses des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR - zum 31.12.2023**
8. **Einwohnerfragestunde**

Nichtöffentlicher Teil

9. **Anerkennung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR - vom 08.04.2024**

10. **Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR - vom 08.04.2024**

11. **Anträge zur Tagesordnung**

12. **Anfragen und Mitteilungen**

13. **Veröffentlichung von Beschlüssen**

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Neuenrade, 27.08.2024

gez.
Antonius Wiesemann
Verwaltungsratsvorsitzender

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

Stadt
Neuenrade



Neuenrade,
29.08.2024

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 11. September 2024 um 17.00 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, eine Sitzung **des Rates der Stadt Neuenrade** statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. **Anerkennung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 26.06.2024**
2. **Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 26.06.2024**
3. **Anträge zur Tagesordnung**

4. Einwohnerfragestunde
 5. Anfragen und Mitteilungen
 6. Finanzierung An- und Umbau Burggrundschule
 7. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Waldorfschule“ der Stadt Neuenrade
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 8. Widmung der Straße "Im Schütteloh"
 9. Umstufung B229/K12 zwischen Balve und Neuenrade
 10. Größenabhängige Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses der Stadt Neuenrade zum 31.12.2023
 11. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
 12. Einwohnerfragestunde
- Nichtöffentlicher Teil**
13. Anerkennung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 26.06.2024
 14. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 26.06.2024
 15. Anträge zur Tagesordnung
 16. Anfragen und Mitteilungen
 17. Auftragsvergabe
 18. Auftragsvergabe
 19. Auftragsvergabe
 20. Vertragsangelegenheiten
 21. Veröffentlichung von Beschlüssen

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat September 2024 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED1ISL

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben Sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 30. August 2024

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Michael Wojtek
I. Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit bekannt gemacht, dass gemäß § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes

Herr Alexander Platte, Diepke 4, 58642 Iserlohn,

welcher an nächster Stelle auf der Reserveliste der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN steht, Mitglied der Vertretung der Stadt Iserlohn geworden ist, da Herr John Haberle am 04.07.2024 verstorben ist.

Gegen diese Entscheidung können gem. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit und Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Iserlohn, 22.08.2024

Stadt Iserlohn
Der Wahlleiter

Joithe

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit bekannt gemacht, dass gemäß § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes

**Herr Rainer Boeven,
Holunderweg 19, 58638 Iserlohn,**

welcher an nächster Stelle auf der Reserveliste der SPD-Fraktion steht, Mitglied der Vertretung der Stadt Iserlohn geworden ist, da Herr Dieter Beele am 17.07.2024 verstorben ist.

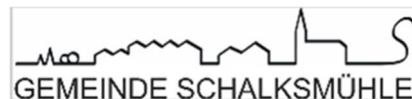
Gegen diese Entscheidung können gem. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit und Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Iserlohn, 19.08.2024

Stadt Iserlohn
Der Wahlleiter

Joithe



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schalksmühle und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in seiner Sitzung am 01.07.2024 gem. §§ 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m. W. v. 01.01.2024, die Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ und die Durchführung des Verfahrens zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schalksmühle beschlossen.

Gleichzeitig wurde für beide Bauleitplanverfahren beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) durchzuführen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Einleitungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31, der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Beschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlegung des Standortes des Feuerwehrgerätehauses Spormecke zu schaffen, um zum einen die dringend benötigten Erweiterungen und Qualifizierungsmaßnahmen für die an die Feuerwehr gestellten Anforderungen mit einem Neubau umsetzen und zum anderen danach am Standort des alten Feuerwehrgerätehauses die Möglichkeit der Schaffung von ebenfalls erforderlichen Räumlichkeiten für die Um-

setzung des „Offenen Ganztags (OGS)“ an der Grundschule Spormecke ortsnah realisieren zu können. In einem Teilbereich des Geltungsbereiches der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine bisherige Ausweisung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ zugunsten einer „Fläche für die Landwirtschaft“ zurückgenommen werden. Eine kleinere als die zuvor genannte „Fläche für den Gemeinbedarf“ soll dafür in dem Bereich, in dem der Bebauungsplan Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ aufgestellt werden soll, einer bisherigen „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen werden.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der beabsichtigten 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schalksmühle sind in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

Die Vorentwürfe der Planungen liegen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m. W. v. 01.01.2024, in der Zeit vom

12.09.2024 bis einschließlich 12.10.2024

bei der Gemeinde Schalksmühle, Fachbereich für Planen und Bauen, Zimmer 49, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

| | |
|------------------|--|
| Montag-Mittwoch: | 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr |
| Donnerstag: | 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr |
| Freitag: | 08:00 - 12:00 Uhr |

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Schalksmühle (<http://www.schalksmuehle.de/wirtschaft-bauen/planen/>) eingestellt und sind auch über das Portal des Landes NRW (www.bauleitplanung.nrw.de) zu erreichen und mittels folgendem QR-Code abrufbar:



Stellungnahmen zur Planung können während der vorgenannten Auslegungsfrist bis einschließlich zum 12.10.2024 schriftlich, per E-Mail an bauen@schalksmuehle.de oder zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1 abgegeben werden.

Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:

Die Einleitungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB und die Beschlüsse zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und 4 (1) BauGB wurden am 01.07.2024 durch den Rat der Gemeinde Schalksmühle gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, dass der Wortlaut der Beschlüsse übereinstimmt, diese Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 (1 u. 2) der BekanntmVO beachtet worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

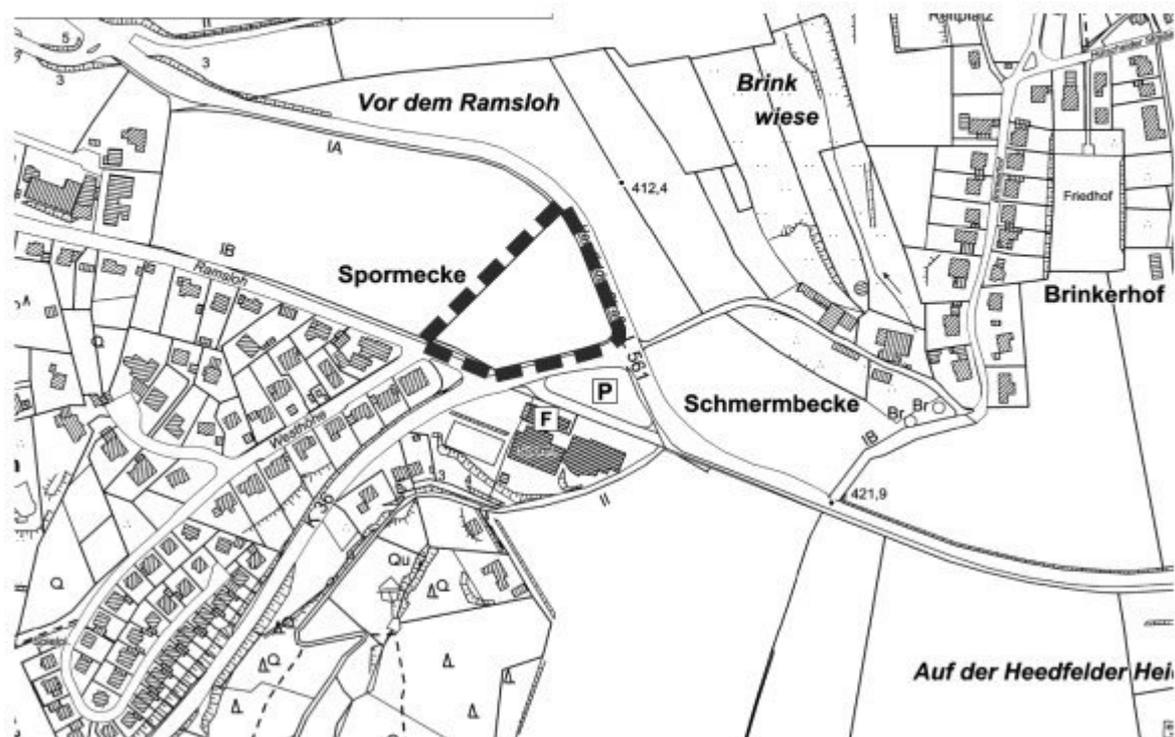
Die **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften** der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 02.09.2024

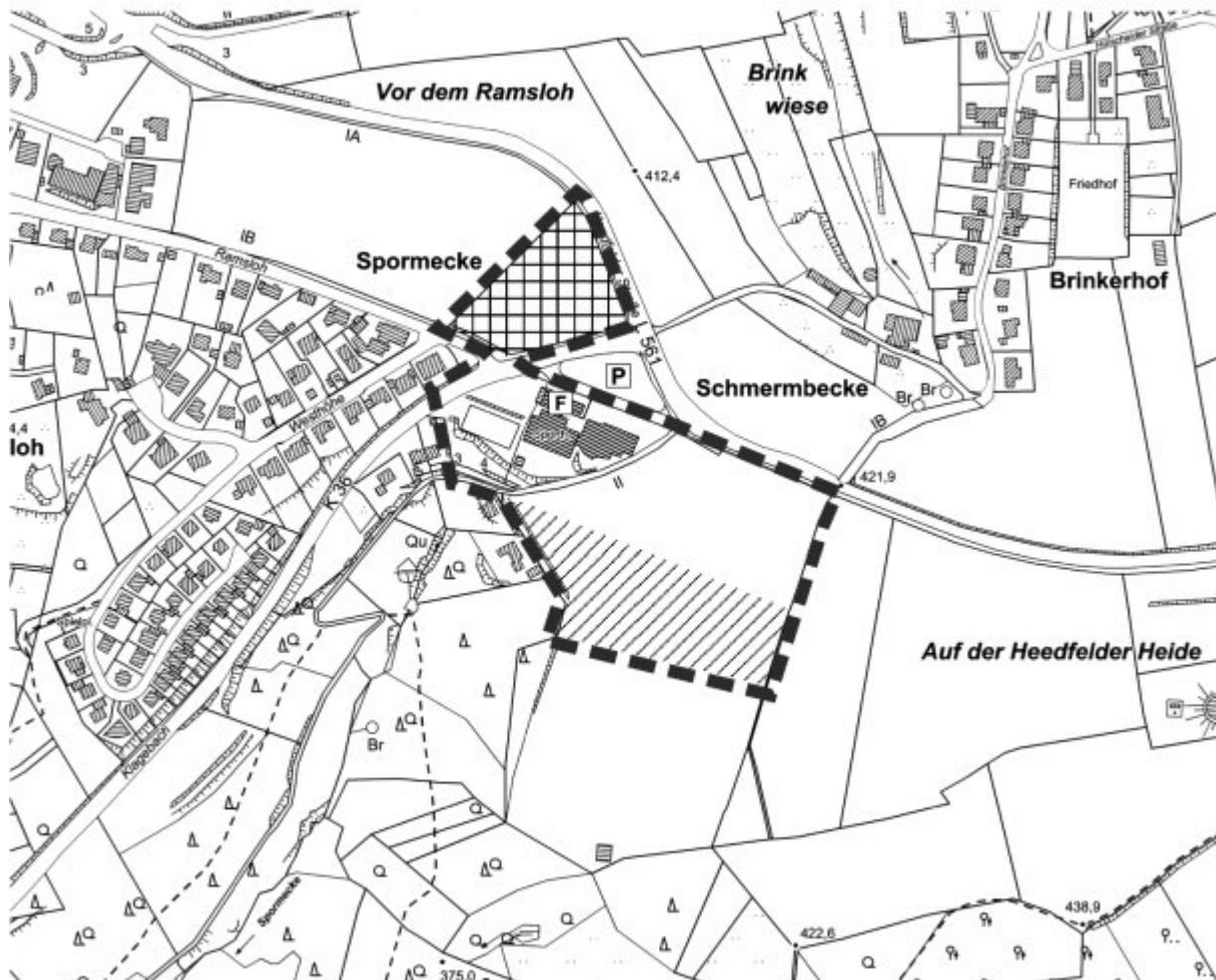
Der Bürgermeister
gez. Schönenberg

Übersichtslageplan zum Einleitungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ der Gemeinde Schalksmühle



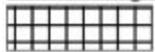
■ ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ der Gemeinde Schalksmühle

Übersichtslageplan zum Einleitungsbeschluss der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schalksmühle



■■■■■ Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schalksmühle

Beabsichtigte Änderungen:



Festsetzung „Fläche für die Landwirtschaft“ nach „Fläche für den Gemeinbedarf“ (rd. 0,79 Hektar)



Festsetzung „Fläche für den Gemeinbedarf“ nach „Fläche für die Landwirtschaft“ (rd. 1,36 Hektar)

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.